

Satzung zur Änderung

der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Vom 03. Juni 2019

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 03. Juni 2019

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 29. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 29. Mai 2019 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 (NBI. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 2.1 [Pädagogik und Bildung, B.A. Bildungswissenschaften] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

2. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 2.1 [Pädagogik und Bildung, B.A. Bildungswissenschaften] wird die folgende Fachspezifische Anlage 2.1a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 2.1a [Pädagogik und Bildung, B.A. Bildungswissenschaften] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Pädagogik und Bildung. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik und Bildung mit zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden. Wird hierbei die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft studiert, so ist zwingend die im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung enthaltene Spezialisierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu wählen.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung ist der Erwerb von grundlegenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden werden zur analytisch-konzeptionellen Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen von Bildung, Unterricht und Erziehung befähigt. Sie erwerben eine reflexive Grundhaltung, die es ihnen ermöglicht, Berufswahlmotive, Berufseignung und persönliche Entwicklungsprozesse zu reflektieren.

Sie können die Bedingungen und Voraussetzungen pädagogischen Handelns reflektieren und erste Handlungsentwürfe erproben. Dazu werden im Rahmen des Studienangebots ei-

nerseits grundlegende theoretische und wissenschaftliche Grundlagen behandelt, andererseits aber auch methodische und methodologische Fähigkeiten unter dem Ziel der Umsetzung von Wissen in Handeln gestärkt. In Bezug auf berufs- und gesellschaftsbezogen bedeutsame Bildungsfragen erwerben die Studierenden bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse in den erziehungswissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Die Studierenden erwerben professionsspezifische Kompetenzen in den für den Lehrerberuf zentralen Aufgabefeldern „Unterrichten“, „Erziehen“, „Beurteilen“ und „Innovieren“. Sie erlernen grundlegendes pädagogisches Fachwissen und reflektieren dieses im schulischen Kontext.

In Verbindung mit den für das Fach relevanten Wissenschaftsdisziplinen werden sie eingeführt in Grundlagen von Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozessen und in die Methoden der bildungswissenschaftlichen Forschung. Dabei berücksichtigen sie Fragen nach der Bedeutung von (Massen-)Medien für schulisches Lehren und Lernen, den Umgang mit Heterogenität sowie Aspekte von Bildung im Kontext gesellschaftlicher Transformation. Sie erlernen grundlegendes Wissen hinsichtlich der pädagogischen Lern- und Leistungsdiagnostik und Förderung von Schülerinnen und Schülern, entwickeln Kenntnisse über die Lernspracherwicklung in Deutsch als Zweitsprache und können diese reflexiv auf institutionalisierte Lehr-Lernprozesse beziehen.

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung wird eine zunehmend theoriegeleitete Reflexionsfähigkeit der eigenen und fremden Schul- und Unterrichtspraxis angebahnt.

Mit der Spezialisierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden in dem Teilstudiengang grundlegende allgemein- und berufspädagogische Kenntnisse und Kompetenzen erworben.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (mit den Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums)
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit den Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit den Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums
- d) Mit der Spezialisierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und dem Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft sowie einem damit kombinierbaren fachlichen Teilstudiengang werden die Zulassungsvoraussetzungen zum konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg „Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education“ erworben.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; das 5. und 6. Semester bietet vier verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Die Spezialisierungen für das Lehramt an Grundschulen und an Sekundarschulen sowie die Spezialisierungen in Erziehungswissenschaft und jene für ein fachwissenschaftliches Masterstudium beinhalten in den ersten vier Semestern das Absolvieren der Module 1 bis 8. Im 5. und 6. Semester differenziert sich der Studienverlauf aus.

Empfohlener Studienverlauf, wenn die Spezialisierungen für Lehramt Grundschulen, Lehramt Sekundarschulen, Erziehungswissenschaft oder fachwissenschaftliches Masterstudium angestrebt werden:

1	M 30: Grundlagen der Bildung und Erziehung	M 31: Theorie-Praxis-Modul I: Lehren und Lernen als Beruf mit Orientierungspraktikum I	Fach A	Fach B
2	M 32: Entwicklung und Lernen: Psychologische Grundlagen	M 33: Theorie-Praxis-Modul II: Einführung in die Allgemeine Didaktik mit Orientierungspraktikum II	Fach A	Fach B
3	M 34: Philosophie und Soziologie der Bildung	M 35: Einführung in Forschungsmethoden für Bildungswissenschaften	Fach A	Fach B
4	Wahlpflicht: 1 aus 2		Fach A	Fach B
	M 36: Heterogenität und Inklusion: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	M 37: Inklusion und (sonder-) pädagogische Entwicklungsförderung		

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	M 39: Lernersprachentwicklung in Deutsch als Zweitsprache	M 40: Medien und Bildung	Fach A	Fach B	
6	M 41: Kindheit, Schule, Unterricht		Fach A	BA Thesis (A, B, Erz.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	M 42: Medienbildung und Sprachliche Vielfalt	M 43: Schule und Unterricht/Sekundarschule	Fach A	Fach B
6	Bachelor Thesis (Fach A, Fach B oder Erz.)		Fach A	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

Wahlmöglichkeit (keins, eins oder zwei):			Fach A	Fach B
5	M 39: Lernaltersentwicklung in Deutsch als Zweitsprache	M 40: Medien und Bildung		
6	M 44: Theorie und Empirie in der Erziehungswissenschaft		M 45: Soziale Kontexte und institutionelle Strukturen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	
			M 19: Bachelor Thesis (Erziehungswiss.)	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

Wahlmöglichkeit (keins, eins oder zwei):			Fach A	Fach B
5	M 39: Lernaltersentwicklung in Deutsch als Zweitsprache	M 40: Medien und Bildung		
6	Fach A		Fach B	
			Bachelor Thesis (Fach A oder Fach B) 10 LP	

Die Spezialisierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist zu studieren, wenn der Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ studiert wird. Diese Spezialisierung beginnt bereits im ersten Semester.

Empfohlener Studienverlauf für die Spezialisierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

1	M 50: Grundlagen der Bildung, Erziehung und Berufspädagogik	M 51: Theorie-Praxis-Modul I: Beobachtung und Analyse von berufspädagogischer Praxis	EHW	Fach B
2			EHW	Fach B
3	M 34: Philosophie und Soziologie der Bildung	M 52: Entwicklung und Lernen: Psychologische Grundlagen für Berufspädagog/innen	EHW	Fach B
4	M 53: Heterogenität und Inklusion: Erziehungswissenschaftliche und berufspädagogische Grundlagen	M 35: Einführung in Forschungsmethoden für Bildungswissenschaften	EHW	Fach B
5	M 54: Medienbildung und sprachliche Vielfalt in der Berufsbildung	M 55: Genese und Entwicklung beruflicher Bildung	EHW	Fach B
6	Bachelor Thesis (Fach A, Fach B oder Berufspädagogik)		EHW	Fach B

Auch die Studierenden, die die Spezialisierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen begonnen haben, können nach dem vierten Semester die Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang oder die Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Masterstudiengang anschließen.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule oder an einem außerschulischen Lernort in Koppelung mit einer (berufs-)pädagogischen oder fachdidaktischen bzw. berufsdidaktischen Begleitveranstaltung.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten bzw. -formen angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 30: Grundlagen der Bildung und Erziehung	1 V: 2 SWS	Klausur (90 min)	5
M 31: Theorie-Praxis-Modul I: Lehren und Lernen als Beruf mit Orientierungspraktikum I	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 Wochen	Portfolio (15-25 S.)	5
M 32: Entwicklung und Lernen: Psychologische Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder wissenschaftliche Präsentation oder mündliche Prüfung (30 min)	5
M 33: Theorie-Praxis-Modul II: Einführung in die Allgemeine Didaktik mit Orientierungspraktikum II	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 Wochen	Portfolio (18- 30 S.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 34: Philosophie und Soziologie der Bildung	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfolio (10-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (90 min)	5
M 35: Einführung in Forschungsmethoden für Bildungswissenschaften	2 V/Ü: je 2 SWS	Klausur (90 min)	5
M 36: Heterogenität und Inklusion: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Wahlpflicht)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Portfolio (10-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (90 min)	5
M 37: Inklusion und (sonder-)pädagogische Entwicklungsförderung	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder Prüfungsleistungen in Form anderer Medien oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (60 min bzw. 5-7 S.)	5
M 38: Diagnostik und Förderung	1 S: 2 SWS	Prüfungsleistungen in Form anderer Medien	5
M 39: Lernaltersentwicklung in Deutsch als Zweitsprache (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	Klausur (60 Minuten)	5
M 40: Medien und Bildung (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Projektarbeit (10-15 S.) oder (e)Portfolio (10-15 S.)	5
M 41: Kindheit, Schule, Unterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Portfolio (10 S.) oder mündliche Prüfung (20 min)	10
M 42: Medienbildung und Sprachliche Vielfalt (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Projektbericht (10-15 S.) oder (e)Portfolio (10-15 S.)	5
M 43: Schule und Unterricht/Sekundarschule (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Projektbericht (10-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 min)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 44: Theorie und Empirie in der Erziehungswissenschaft	2 S: je 2 SWS	mündliche Prüfung (20 min) oder Portfolio (15 - 20 S.)	10
M 45: Soziale Kontexte und institutionelle Strukturen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	2 S: je 2 SWS	Portfolio (15 - 20 S.) oder mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (10 - 15 S.)	10
M 50: Grundlagen der Bildung, Erziehung und Berufspädagogik (Spezialisierung LA berufsbildende Schulen)	2 V: je 2 SWS	Klausur (90 min) oder Portfolio (ca. 15 S.)	10
M 51: Theorie-Praxis-Modul I: Beobachtung und Analyse von berufspädagogischer Praxis (Spezialisierung LA berufsbildende Schulen)	2 S: je 2 SWS 2 Pr: je 3 Wochen	Portfolio (ca. 20 S.)	10
M 52: Entwicklung und Lernen: Psychologische Grundlagen für Berufspädagog/innen (Spezialisierung LA berufsbildende Schulen)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder wissenschaftliche Präsentation (schriftlich/mündlich) oder mündliche Prüfung (20 min)	5
M 53: Heterogenität und Inklusion: Erziehungswissenschaftliche und berufspädagogische Grundlagen (Spezialisierung LA berufsbildende Schulen)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Portfolio (10-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (90 min)	5
M 54: Medienbildung und sprachliche Vielfalt in der Berufsbildung (Spezialisierung LA berufsbildende Schulen)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Projektbericht (10-15 S.) oder (e)Portfolio	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 55: Genese und Entwicklung beruflicher Bildung (Spezialisierung LA berufsbildende Schulen)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder Hausarbeit (maximal 25 S.)	5
M 56: Bachelor Thesis (Voraussetzung für Erzwiss.; Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, LA berufsbildende Schulen)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudien- gangs zu entnehmen.“

3. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 6.1 [Deutsch, B.A. Bildungswissenschaften] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

4. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 6.1 [Deutsch, B.A. Bildungswissenschaften] wird die folgende Fachspezifische Anlage 6.1a eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 6.1a [Deutsch, B.A. Bildungswissenschaften]
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Ab-
schluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Se-
kundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundar-
schulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Deutsch. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Deutsch als Zweitsprache und (gemäß der für Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen) Niederdeutsch oder Friesisch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen sowohl über Grundlagenwissen als auch über die Fertigkeit zur Kommunikation und Reflexion germanistischer Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere am Lernort Schule. Sie können diese Fragestellungen erkennen, eigenständig bearbeiten und vermitteln. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten Teilstudiengang erwerben sie Kompetenzen, die sie im 5. und 6. Semester nach Schwerpunkten differenzieren und entweder mit Blick auf die Lehramts-Master oder mit Blick auf eine fachwissenschaftliche Fortführung des Studiums vertiefen können.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Deutsch werden somit die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Deutsch
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Deutsch
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Deutsch

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	M 2: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft I	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft II	M 4: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft II	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I	M 9: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Wahlpflicht:		Fach B
		M 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II für Primarstufe	M 8: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II für Sekundarstufe	

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 10: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Primarstufe	M 17: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I für Primarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 29: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft II für Primarstufe	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache:

5	Pädagogik und Bildung	M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe	M 17: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I für Primarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 16: Vertiefungsmodul DaF/DaZ II für Primar- und Sekundarstufe	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit Schwerpunkt Niederdeutsch:

5	Pädagogik und Bildung	M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	M 20: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 26: Lehramtsoption Niederdeutsch für Primarstufe: Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit Schwerpunkt Friesisch:

5	Pädagogik und Bildung	M 30: Nordfriesische Sprache I	M 31: Literatur und Soziolinguistik des Nordfriesischen	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 32: Nordfriesische Sprache II	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	Fach B
---	-----------------------	---	--	--------

6	Päd. u. Bi.	BA The- sis (A/B/E)	M 19: Vertiefungsmodul Lite- raturgeschichte II für Sekun- darstufe	M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft	Fach B
---	----------------	------------------------------	---	--	--------

oder:

5	Pädago- gik und Bildung		M 11: Vertiefungs- modul Sprachwis- senschaft I für Se- kundarstufe	M 18: Vertiefungs- modul Literaturge- schichte I für Se- kundarstufe	M 25: Fachwis- senschaftliche Option – Vertie- fungsmodul Medi- enwissenschaft	Fach B
6	Pädago- gik und Bildung		M 19: Vertiefungsmodul Lite- raturgeschichte II für Sekun- darstufe	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache:

5	Pädago- gik und Bildung		M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Lite- raturgeschichte I für Sekun- darstufe	Fach B
6	Päd. u. Bi.	BA The- sis (A/B/E)	M 16: Vertiefungsmodul DaF/DaZ II für Primar- und Sekundarstufe	M 19: Vertiefungsmodul Lite- raturgeschichte II für Sekun- darstufe	Fach B

oder:

5	Pädago- gik und Bildung		M 15: Vertiefungs- modul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe	M 18: Vertiefungs- modul Literaturge- schichte I für Se- kundarstufe	M 19: Vertiefungs- modul Literaturge- schichte II für Se- kundarstufe	Fach B
6	Pädago- gik und Bildung		M 16: Vertiefungsmodul DaF/DaZ II für Primar- und Sekundarstufe	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit Schwerpunkt Niederdeutsch:

5	Pädago- gik und Bildung		M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	M 20: Vertiefungsmodul Lite- raturwissenschaft des Nie- derdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	Fach B
6	Päd. u. Bi.	BA The- sis (A/B/E)	M 18: Vertiefungsmodul Lite- raturgeschichte I für Sekundarstufe	M 27: Lehramtsoption Nie- derdeutsch für Sekundar- stufe / Fachwissenschaftliche Option Niederdeutsch: Sprachwandel und Sprach- praxis	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 20: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 27: Lehramtsoption Niederdeutsch für Sekundarstufe / Fachwissenschaftliche Option Niederdeutsch: Sprachwandel und Sprachpraxis	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit Schwerpunkt Friesisch:

5	Pädagogik und Bildung	M 30: Nordfriesische Sprache I	M 31: Literatur und Soziolinguistik des Nordfriesischen	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 32: Nordfriesische Sprache II	M 33: Friesische Systemlinguistik und Minderheitenforschung	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Wahlmöglichkeit:		Wahlmöglichkeit:		Wahlmöglichkeit:		Fach B
		M 10: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Primarstufe	M 17: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I für Primarstufe	M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe	M 25: Fachwiss. Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft	
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)		Pädagogik und Bildung			

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 19 (W): Vertiefungsmodul Literaturgeschichte II für Sekundarstufe	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 24: Fachwissenschaftliche Option – Sprachwissenschaft	M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft		Fach B

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang mit Schwerpunkt Niederdeutsch

5	Pädagogik und Bildung	M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 20 (W): Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 27: Lehramtsoption Niederdeutsch für Sekundarstufe / Fachwissenschaftliche Option Niederdeutsch: Sprachwandel und Sprachpraxis	Wahlmöglichkeit:		Fach B
			M 24: Fachwissenschaftliche Option – Sprachwissenschaft	M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft	

Die Lehrveranstaltung im Modul 9 kann entweder im 3. Semester als Vorbereitung des Schulpraktikums belegt werden, oder im 4. Semester als Nachbereitung des Schulpraktikums. Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend konzipiert.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Online-Übung (e-learning) zur deutschen Grammatik: Im Rahmen des zweisemestrigen Grundlagenmoduls Sprachwissenschaft (M 1) absolvieren die Studierenden eine Online-Übung zur deutschen Grammatik, die sie semesterbegleitend, einschließlich der Evaluation (Selbstbewertung), selbstständig durchführen können.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsarten angeboten:

- Forschungsbericht: Der Forschungsbericht im Umfang von 12 bis 15 Seiten skizziert Leitfragen und Untersuchungsansätze zu einem aktuellen Arbeitsbereich des Faches.
- Literaturbericht: Der Literaturbericht im Umfang von 12 bis 15 Seiten stellt eine kommentierte Bibliografie zu einem aktuellen Forschungsfeld dar.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	1 S: 2 SWS 1 Ü: Online	Klausur (90 Minuten)	5
M 2: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft I	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft II	1 S: 2 SWS 1 V: 1 SWS	Portfolio (10 Seiten)	5
M 4: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft II	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 6: Aufbaumodul Niederdeutsch / Friesisch + Literaturgeschichte I	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) Unbenotete studienbegleitende Leistungen	5
M 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II für Primarstufe (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 8: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II für Sekundarstufe (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
M 9: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio (10 Seiten) oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 10: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Primarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	2 S: je 2 SWS	Literaturbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Niederdeutsch, M.Ed. Sekundarschulen Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen DaF/DaZ, M.Ed. Sekundarschulen DaF/DaZ; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 16: Vertiefungsmodul DaF/DaZ II für Primar- und Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen DaF/DaZ, M.Ed. Sekundarschulen DaF/DaZ)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 17: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I für Primarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Grundschulen DaF/DaZ; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, M.Ed. Sekundarschulen DaF/DaZ, M.Ed. Sekundarschulen Niederdeutsch, Fachwiss., Fachwiss. Niederdeutsch; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
M 19: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte II für Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, M.Ed. Sekundarschulen DaF/DaZ, Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Literaturbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 20: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Niederdeutsch, M.Ed. Sekundarschulen Niederdeutsch, Fachwiss. Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 24: Fachwissenschaftliche Option – Sprachwissenschaft (Voraussetzung für Fachwiss., Fachwiss. Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit oder Forschungsbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss., Fachwiss. Niederdeutsch)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit oder Forschungsbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 26: Lehramtsoption Niederdeutsch für Primarstufe: Sprachpraxis und Sprachvermittlung (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Dokumentation (12 bis 15 Seiten)	5
M 27: Lehramtsoption Niederdeutsch für Sekundarstufe / Fachwissenschaftliche Option Niederdeutsch: Sprachwandel und Sprachpraxis (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen Niederdeutsch, Fachwiss. Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Forschungsbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 28: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen [alle Schwerpunkte], M.Ed. Sekundarschulen [alle Schwerpunkte], Fachwiss. [beide Schwerpunkte])	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate) Umfang der Thesis: 40-50 Seiten	10
M 29: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft II für Primarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 30: Nordfriesische Sprache I (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Friesisch, M.Ed. Sekundarschulen Friesisch)	1 S: 4 SWS	Klausur (80 Minuten) mit mündlichem Gespräch (mündliche Prüfung) auf Friesisch (10 Minuten)	5
M 31: Literatur und Soziolinguistik des Nordfriesischen (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Friesisch, M.Ed. Sekundarschulen Friesisch)	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 32: Nordfriesische Sprache II (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Friesisch, M.Ed. Sekundarschulen Friesisch)	1 S: 4 SWS	Klausur (80 Minuten) mit mündlichem Gespräch (mündliche Prüfung) auf Friesisch (10 Minuten)	5
M 33: Friesische Systemlinguistik und Minderheitenforschung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen Friesisch)	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.“

5. Die Fachspezifische Anlage 6.3 [Deutsch, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] wird wie folgt geändert:

a) In § 4 erhält die der Zwischenüberschrift „Empfohlener Studienverlauf:“ nachfolgende Tabelle die folgende Fassung:

”

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Sprache und Medialität	M 2: Literatur und Medialität	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	M 4: Transmedialität und Transkulturalität: Produktion und Rezeption*	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Performativität: Text, Kultur und Gesellschaft*	Fach B

”

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle werden in Zeile 5 („M 4: Transmedialität: Produktion und Rezeption“) unter Spalte 1 („Modul“) nach dem Wort „Transmedialität“ die Worte „und Transkulturalität“ eingefügt.

bb) In der Tabelle werden in Zeile 7 („M 6: Performativität: Text und Kultur“) unter Spalte 1 („Modul“) die Worte „Text und Kultur“ durch die Worte „Text, Kultur und Gesellschaft“ ersetzt.

6. Die Fachspezifische Anlage 6.4 [Deutsch, M.Ed. Sekundarschulen] wird wie folgt geändert:

a) In § 4 erhält die der Zwischenüberschrift „Empfohlener Studienverlauf:“ nachfolgende Tabelle die folgende Fassung:

”

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Sprache und Medialität	M 2: Literatur und Medialität	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	M 4: Transmedialität und Transkulturalität: Produktion und Rezeption*	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Performativität: Text, Kultur und Gesellschaft*	Fach B

”

b) § 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tabelle werden in Zeile 5 („M 4: Transmedialität: Produktion und Rezeption“) unter Spalte 1 („Modul“) nach dem Wort „Transmedialität“ die Worte „und Transkulturalität“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle werden in Zeile 7 („M 6: Performativität: Text und Kultur“) unter Spalte 1 („Modul“) die Worte „Text und Kultur“ durch die Worte „Text, Kultur und Gesellschaft“ ersetzt.

7. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 15.1 [Musik, B.A. Bildungswissenschaften] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

8. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 15.1 [Musik, B.A. Bildungswissenschaften] wird die folgende Fachspezifische Anlage 15.1a eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 15.1a [Musik, B.A. Bildungswissenschaften]
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Ab-
schluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Se-
kundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundar-
schulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Musik. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind insbesondere Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen der Musik in historischer, ethnologischer und systematischer Verortung in Epochen und Jugendkulturen sowie die Fähigkeiten in eigener künstlerischer Praxis und der Praxis des Musikmachens mit Schülerinnen und Schülern und mit älteren Menschen. Darüber hinaus werden didaktische Kenntnisse und Fertigkeiten im Unterrichten des Faches Musik vermittelt, die sich auch auf die selbstkritische eigene Vermittlungstätigkeit und die Reflexion des Unterrichtens beziehen sowie die Anlage beinhalten, sich mit zentralen Themen und Problemen des Musikunterrichts selbständig weiterzubilden.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Musik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Musik
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Musik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung					M 5: Musikpädagogik und Musikdidaktik (Teil 1)		Fach B
2	Pädagogik und Bildung			M 3: Musikwissenschaft				Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 1: Musikmachen – Künstlerische Praxis	M 2: Singen – Gesang – Begleitung		M4: Musiktheorie und Gehörbildung	M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	M 7: Musikwerkstatt	Fach B
4	Pädagogik und Bildung					M 5: Musikpädagogik und Musikdidaktik (Teil 2)		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	Päd. u. Bi.	BA Thesis (A/B/E)	M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft	M 11: Musikmachen – Künstlerische Praxis Aufbau	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	Forts. Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	M 11: Musikmachen – Künstlerische Praxis Aufbau	Forts. Modul 7	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	M 10 (W): Musik in außerschulischen Kontexten	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)		Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	M 10 (W): Musik in außerschulischen Kontexten	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)		M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft	M 11: Musikmachen – Künstlerische Praxis Aufbau		Fach B

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen erfolgt im Teilstudiengang Musik eine künstlerisch-praktische Ausbildung im Gesang und auf einem Hauptinstrument sowie einem Begleitinstrument.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang auch künstlerisch-praktische Prüfungen angewendet, die sich auf die Gesangs- und Instrumentalbildung beziehen.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musikmachen – Künstlerische Praxis	5 Ü: je 1 SWS	Künstlerisch-Praktische Prüfung bestehend aus 2 Teilmodulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 in Teilmodul 3 (15 – 30 min.) und 2) TMP 2 in Teilmodul 5 (20 min) Hinsichtlich der zu bildenden Modulgesamtprüfungsnote sind TMP 1 und TMP 2 im Verhältnis 50:50 gewichtet. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) findet bzgl. der Bildung der Modulgesamtprüfungsnote § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung entsprechend Anwendung. Im Übrigen gelten für die	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
		TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend.	
M 2: Singen – Gesang – Begleitung	5 Ü: je 1 SWS	Künstlerisch - Praktische Prüfung bestehend aus 2 Teilmodulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 in Teilmodul 2 (3 musikalische Werke) und 2) TMP 2 in Teilmodul 4 (45 min) Hinsichtlich der zu bildenden Modulgesamtprüfungsnote sind TMP 1 und TMP 2 im Verhältnis 50:50 gewichtet. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) findet bzgl. der Bildung der Modulgesamtprüfungsnote § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung entsprechend Anwendung. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend.	10
M 3: Musikwissenschaft	3 S: je 2 SWS	Präsentation und Hausarbeit (10 – 15 Seiten)	10
M 4: Musiktheorie und Gehörbildung	4 S/Ü: je 1 SWS	Klausur (120 min)	5
M 5: Musikpädagogik und Musikdidaktik	2 S: je 2 SWS 1 S: 1 SWS	Referat und Hausarbeit (10 – 15 Seiten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Musikwerkstatt	2 S/Ü: je 2 SWS 2 S/Ü: je 1 SWS	Künstlerisch-Praktische Prüfung im 4.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
		Teilmodul (gesamt 20 min)	
M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 – 20 Seiten)	5
M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Präsentation und Portfolio	5
M 10: Musik in außerschulischen Kontexten (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Mündliche und Künstlerisch-Praktische Prüfung (15 min)	5
M 11: Musikmachen – Künstlerische Praxis Aufbau (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschule, Fachwiss.)	1 Ü: 1 SWS	Künstlerisch-Praktische Prüfung (unbenotet) (bestanden/nicht bestanden) (10-15 min)	5
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit: 4 Monate; Umfang: 45-50 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs Musik und den ausführlichen Ausführungen hierzu zu entnehmen.“

9. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 15.2 [Musik, M.Ed. Grundschulen] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

10. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 15.2 [Musik, M.Ed. Grundschulen] wird die folgende Fachspezifische Anlage 15.2a eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 15.2a [Musik, M.Ed. Grundschulen]
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind die schwerpunktmäßige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die auf die Inhalte und Methoden eines modernen handlungs- und kulturorientierten Musikunterrichts für die Grundschule ausgerichtet sind, die zu einer Fähigkeit des Unterrichtens führt, die auf Eigenverantwortlichkeit und Fachkenntnisse bzw. Fachübergreifendes Lehren und Lernen baut sowie Reflexions- und Beurteilungskompetenz beinhaltet und im Rahmen der Master Thesis aktuelle wissenschaftliche Fragen mit Schulbezug innovativ bzw. explorativ einbezieht.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Musiklehren und Musiklernen	M 2: Themen, Inhalte und Handlungsfelder von Musikunterricht	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung			Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar		Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)			

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Musik auch die weiteren Prüfungsarten verwendet:

- Künstlerisch-Praktische Projektpräsentation: Künstlerisch-praktische Präsentation eines (schul-) musizierpraktischen Projektes, z.B. die Erarbeitung und Darbietung eines Liedes mit Gesangs- und/oder Bewegungsdarbietung und/oder szenischen Gestaltungselementen und/oder instrumentaler Begleitung. Die Präsentation kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musiklehren und Musiklernen	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS 1 Ü: wöchentlich (Teilnahme an musizierpraktischen Ensembles der EUF)	Modulprüfung bestehend aus zwei Teilmodulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 (benotet) als Klausur (90 min) in Teilmodul 1 und 2) TMP 2 (unbenotet) (bestanden/nicht bestanden) als schriftliche Ausarbeitung (1-2 Seiten) zu einem musizierpraktischen Projekt in Teilmodul 2 Hinsichtlich des erfolgreichen Modulabschlusses sind beide TMP bestehenserheblich. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) ergibt sich die zu bildende Modulgesamtprüfungsnote abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung aus dem Prüfungsergebnis (Note) der TMP 1. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 2: Themen, Inhalte und Handlungsfelder von Musikunterricht	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS 1 Ü: wöchentlich (Teilnahme an musizierpraktischen Ensembles der EUF)	Modulprüfung bestehend aus zwei Teilmulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 (unbenotet) (bestanden/nicht bestanden) als Referat (15 Minuten) mit Handout (1-2 Seiten) in Teilmodul 1 und 2) TMP 2 (benotet) als Künstlerisch-Praktische Projektpräsentation (einschließlich schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten)) in Teilmodul 2 Hinsichtlich des erfolgreichen Modulabschlusses sind beide TMP bestehenserheblich. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) ergibt sich die zu bildende Modulgesamtprüfungsnote abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung aus dem Prüfungsergebnis (Note) der TMP 2. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend,	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: 55-60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs Musik zu entnehmen.“

11. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 15.3 [Musik, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

12. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 15.3 [Musik, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] wird die folgende Fachspezifische Anlage 15.3a eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 15.3a [Musik, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)]
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Ab-
schluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Se-
kundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundar-
schulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind die schwerpunktmäßige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die auf die Inhalte und Methoden eines modernen handlungs- und kulturorientierten Musikunterrichts für die Sekundarschulen (Sekundarstufe I) ausgerichtet sind, die zu einer Fähigkeit des Unterrichts führt, die auf Eigenverantwortlichkeit und Fachkenntnisse bzw. Fachübergreifendes Lehren und Lernen baut sowie Reflexions- und Beurteilungskompetenz beinhaltet und im Rahmen der Master Thesis aktuelle wissenschaftliche Fragen mit Schulbezug innovativ bzw. explorativ einbezieht.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Musiklehren und Musiklernen	M 2: Themen, Inhalte und Handlungsfelder von Musikunterricht	M 3: Musikpsychologische und musiksoziologische Themen	Fach B
2	Pädagogik und Bildung		M 4: Musik auswählen, transkribieren, schulpraktisch bearbeiten		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar		Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)			M 6: Analyse und Interpretation	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Musik auch die weiteren Prüfungsarten verwendet:

- Künstlerisch-Praktische Projektpräsentation: Künstlerisch-praktische Präsentation eines (schul-) musizierpraktischen Projektes, z.B. die Erarbeitung und Darbietung eines Liedes mit Gesangs- und/oder Bewegungsdarbietung und/oder szenischen Gestaltungselementen und/oder instrumentaler Begleitung. Die Präsentation kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musiklehren und Musiklernen	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS 1 Ü: wöchentlich (Teilnahme an musizierpraktischen Ensembles der EUF)	Modulprüfung bestehend aus zwei Teilmodulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 (benotet) als Klausur (90 Minuten) in Teilmodul 1 und 2) TMP 2 (unbenotet) (bestanden/nicht bestanden) als schriftliche Ausarbeitung (1-2 Seiten) zu einem musizierpraktischen Projekt in Teilmodul 2 Hinsichtlich des erfolgreichen Modulabschlusses sind beide TMP bestehenserheblich. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) ergibt sich die zu bildende Modulgesamtprüfungsnote abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung aus dem Prüfungsergebnis (Note) der TMP 1. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 2: Themen, Inhalte und Handlungsfelder von Musikunterricht	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS 1 Ü: wöchentlich (Teilnahme an musizierpraktischen Ensembles der EUF)	Modulprüfung bestehend aus zwei Teilmodulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 (unbenotet) (bestanden/nicht bestanden) als Referat (15 min) mit Handout (1 – 2 Seiten) in Teilmodul 1 und 2) TMP 2 (benotet) als Künstlerisch-Praktische Projektpräsentation (einschließlich schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten)) in Teilmodul 2 Hinsichtlich des erfolgreichen Modulabschlusses sind beide TMP bestehenserheblich. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) ergibt sich die zu bildende Modulgesamtprüfungsnote abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung aus dem Prüfungsergebnis (Note) der TMP 2. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend,	5
M 3: Musikpsychologische und musiksoziologische Themen	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (10 – 15 Seiten)	5
M 4: Musik auswählen, transkribieren, schulpraktisch bearbeiten	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten) und Präsentation	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Analyse und Interpretation	1 S: 2 SWS	Präsentation	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: 55-60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

13. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 32 [Lernbereich Mathematik, M.Ed. Grundschulen] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

14. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 32 [Lernbereich Mathematik, M.Ed. Grundschulen] wird die folgende Fachspezifische Anlage 32a eingefügt

„Fachspezifische Anlage 32a [Lernbereich Mathematik, M.Ed. Grundschulen] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Mathematik. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

Ist einer der beiden Teilstudiengänge Mathematik, kann der Lernbereich Mathematik nicht gewählt werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs Mathematik ist der Erwerb von grundlegenden mathematischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den elementaren Bereichen Arithmetik, Geometrie und Stochastik. Die Studierenden erwerben, ausgehend von den jeweiligen fachwissenschaftlichen mathematischen Hintergrundtheorien, die Fähigkeit, diese komplexen Inhalte bezogen auf die Primarstufe zu problematisieren und zu didaktisieren. Insbesondere steht dabei der Inklusions- und Diagnoseaspekt im Zentrum der Analyse und Reflexion. Die Studierenden selbst erweitern ihre mathematischen Elementar-Kompetenzen in den Bereichen der Beweisanalysen und heuristischen Strategien, sowie im Anwenden elementarer zahlentheoretischer, algebraischer und stochastischer Grunderfahrungen.

§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Mathematik sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Lernbereich Mathematik	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 2	Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester	Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Der Lernbereich Mathematik kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden. Die Teilmodule 1 und 2 müssen immer in einem Semester belegt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen im Lernbereich Mathematik wird folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

Tutorium: Eine Lehrveranstaltung, in der ein/e fortgeschrittener Student/in eine Lehrveranstaltung unterstützt, indem sie/er mit den Teilnehmer/innen Grundkenntnisse vertieft.

§ 6 Prüfungsformen im Lernbereich Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich Mathematik keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Lernbereich Mathematik	2 V: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 T: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.“

15. Die Fachspezifische Anlage 36.1 [Spanisch, B.A. Bildungswissenschaften] wird wie folgt geändert:

a) In § 5 erhält die der Zwischenüberschrift „Empfohlener Studienverlauf:“ nachfolgende Tabelle die folgende Fassung:

”

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft	M 2: Sprachpraxis und Landeskunde I		Fach B
2	Pädagogik und Bildung				Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Fachwissenschaft und Fachdidaktik I	M 4: Sprachpraxis und Landeskunde II	M 5: Theorie-Praxis-Modul III	Fach B
4	Pädagogik und Bildung				Fach B

”

b) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle werden in Zeile 12 („M 9: Projektmodul I (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Wahlmöglichkeit für Erzwiss. und Fachwiss.)“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 HS: 2 SWS“ durch die Worte „1 Ü: 2 SWS“ ersetzt.

bb) In der Tabelle werden in Zeile 12 („M 9: Projektmodul I (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Wahlmöglichkeit für Erzwiss. und Fachwiss.)“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „Gruppenarbeit mit Portfolio“ durch die Worte „Portfolio oder mündliche Prüfung (20 Minuten)“ ersetzt.

16. § 7 der Fachspezifischen Anlage 36.2 [Spanisch, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird in Zeile 2 („M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang“) die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) In der Tabelle werden in Zeile 7 („M 6: Projektmodul II“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 HS: 2 SWS“ durch die Worte „1 Ü: 2 SWS“ ersetzt.

c) In der Tabelle werden in Zeile 7 („M 6: Projektmodul II“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang“) die Worte „(10 – 15 Seiten)“ durch die Worte „(ca. 15 Seiten)“ ersetzt.

17. § 7 der Fachspezifischen Anlage 36.3 [Spanisch, M.Ed. Sekundarschulen] wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird in Zeile 2 („M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang“) die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) In der Tabelle werden in Zeile 7 („M 6: Projektmodul II“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 HS: 2 SWS“ durch die Worte „1 Ü: 2 SWS“ ersetzt.
- c) In der Tabelle werden in Zeile 7 („M 6: Projektmodul II“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang“) die Worte „(10 – 15 Seiten)“ durch die Worte „(ca. 15 Seiten)“ ersetzt.

18. Die Fachspezifische Anlage 37.1 [Französisch, B.A. Bildungswissenschaften] wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 erhält die der Zwischenüberschrift „Empfohlener Studienverlauf:“ nachfolgende Tabelle die folgende Fassung:

”

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Basismodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	M 2: Sprachpraxis und Landeskunde I		Fach B
2	Pädagogik und Bildung				Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Fachwissenschaft und Fachdidaktik I	M 5: Sprachpraxis und Landeskunde II	M 4: Theorie-Praxis-Modul III	Fach B
4	Pädagogik und Bildung				Fach B

”

- b) § 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tabelle werden in Zeile 11 („M 9: Projektmodul (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen und Fachwiss., Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 S: 2 SWS“ durch die Worte „1 Ü: 2 SWS“ ersetzt.

- bb) In der Tabelle werden in Zeile 11 („M 9: Projektmodul (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen und Fachwiss., Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) im Anschluss an die Worte „Gruppenarbeit mit Ergebnispräsentation“ die Worte „in deutscher oder französischer Sprache“ angefügt.
19. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 37.2 [Französisch, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] werden in der Tabelle in Zeile 8 („M 6: Projektmodul“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 S: 2 SWS“ durch die Worte „1 Ü: 2 SWS“ ersetzt.
20. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 37.3 [Französisch, M.Ed. Sekundarschulen] werden in der Tabelle in Zeile 8 („M 6: Projektmodul“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 S: 2 SWS“ durch die Worte „1 Ü: 2 SWS“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 03. Juni 2019

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident